

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1934-1935)

Heft: 14

Artikel: Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit (vom 26. September 1931)

Autor: Bovet, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

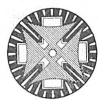
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer



FILM Suisse

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-
VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

RÉDACTRICE EN CHEF
Eva ELIE

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit :
Sekretariat des S.L.V.

N° 14

DIRECTION,
RÉDACTION,
ADMINISTRATION :

TERREAUX 27
LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.430

Abonnement : 1 an, 6 Fr.
Chèque post. 11 3673

Die Not der kleinen Theaterbesitzer

Wer in den letzten Jahren die Stellungnahme einer grossen Anzahl Filmverleiher den Theaterbesitzern gegenüber verfolgt hat, musste leider konstatieren, dass die enge Interessenvorstellung nicht verstanden wird. Man versucht jeden vernünftigen Vorschlag zu sabotieren, der von Theaterbesitzern zum Zwecke einer beiden Teilen dienenden erspriesslichen Zusammenarbeit angeregt wird und lässt Beschlüsse, die in der heutigen Zeit sich für das ganze Gewerbe schädlich, für die kleinen Theater aber direkt ruinös auswirken.

Ich erinnere z. B. an den Interessenvorvertrag, in dem die Rechte der Verleiher ebenso weitgehend geschützt werden sollten wie diejenigen der Theaterbesitzer, der aber leider vor dem Forum der Herren Verleiher keine Gnade fand, weil darin nicht ausschliesslich nur von alleinigen Rechten der Verleiher die Rede war.

Es scheint fast, als ob die Herren Verleiher sich in einer ganz andern Welt befänden, noch nicht wissend, wie die Zusammenarbeit zwischen andern Produzenten- und Verbraucher-Verbänden sich für beide Partner vorteilhaft auswirken. Sie glauben immer noch, das Unglück des einen sei das Glück des andern und leugnen damit die ganz natürliche Verbundenheit beider Interessengruppen. Man will nicht hören, stellt sich taub gegen jede sachliche und objektive Mahnung und beharrt in der bedauernden Suggestion, die einzig richtige Geschäftstaktik sei die Hetze gegen die Verbraucher, deren Verband und seiner Organe, um in der durch hervorgerufenen Wut den Trüben fischen zu können. Wie wäre es denn sonst möglich, dass die mehrmaligen Ansuchen unseres Sekretariates, doch endlich von dem Beschluss des Minimalpreises von Fr. 100.— abzukommen, stets in ablehnendem Sinne beantwortet wurden, obwohl mehrere bedeutende Verleiher mir persönlich erklärten, sie seien mit diesem Beschluss schon lange nicht mehr einverstanden, da ihnen die ruinösen Auswirkungen desselben zur Genüge bekannt wären. Ich kenne einige Dutzend Kleintheater, die schon seit drei Monaten kaum mehr als Fr. 100.— bis 150.— Einnahmen erzielen. Dabei bedient der Besitzer selbst den Apparat, die Frau die Kasse und besorgt daneben noch die Reinigungsarbeiten und der Sohn oder die Tochter weisen die Plätze an, ohne dafür das geringste Entgelt verrechnen zu können. Dazu ist der Besitzer noch gezwungen, irgend einen Beruf auszuüben, damit seine Familie ihr Leben fristen kann und entstehende Defizite gedeckt werden können. Kommt aber einer der Herren Verleiher oder sein Vertreter mit seiner neuen Produktion, so werden für die als Schlager bezeichneten Filme bis zu Fr. 300.— Garantiesummen nebst 35 % und mehr verlangt. Die nur allzuberechtigten Klagen dieser armen Teufel werden mit dem Hinweis auf den Verbandsbeschluss abgewiesen. Die in solchen Fällen nur zu verständliche Erklärung, unter solchen Umständen nicht existieren zu können, da doch erst die während des Sommers aufgelaufenen Rückstände gedeckt werden müssen, hat bereits ein Verleiher in einem sonst nicht uninteressanten Artikel mit der Behauptung abgelehnt, es handle sich bei einem solchen Verhalten nur um den schlechten Willen des Theaterbesitzers. Andere Verleiher haben die merkwürdige Auffassung vertreten, dass, wenn der kleine Theaterbesitzer nicht mehr Fr. 100.— zahlen könne, so sei er nicht mehr existenzberechtigt. Diese Auffassung zeigt nur Genüge, wie wenig die Verleiher mit den Verhältnissen der kleinen Orte vertraut sind. Sie geben sich nicht Rechenschaft darüber, ob ihr Festhalten an dem einmal gefassten Beschluss nicht einer wucherischen Hand-

lung gleichkommt und dementsprechend gehandelt werden kann. Sie glauben mit dem Hinweis auf die Entstehungskosten der Filme ihr Gebahren entschuldigen zu können, obwohl man in Berlin sich über die Schweizer Filmverleiher schon lange lustig macht, die bekanntermassen viel höhere Preise zahlen als Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Spanien und Oesterreich. Dass es soweit kommen musste, sind die unabwendbaren Folgen einer rücksichtslosen Einstellung, hauptsächlich den kleinen Theaterbesitzern gegenüber, einer Jagd nach Beute, zu der diese die Munition zu liefern haben, um selber damit erschossen zu werden. Diese Taktik zum System erhoben, hat tiefe Verstimmungen ausgelöst und den Schreiber dies wiederholt veranlasst, vor diesem allen sittlichen Begriffen hohnlachenden und wilden Gebahren zu warnen, um ein dadurch hervorgerufenes Chaos, das alle bisher bekannten Dimensionen in unserem Gewerbe übersteigt, zu verhüten.

Obwohl auch in Verleiherkreisen sich schon warnende Stimmen vernehmen liessen und wiederholt Vorschläge gemacht wurden, die dahin tendieren, das auf Kosten der Theaterbesitzer unmoralische Ueberbieten beim Einkauf in Berlin zu unterbinden, so wurden diese Rufer in der Wüste jeweils von einer kleinen verantwortungslosen Clique niedergeschrien, weil sich diese irreführenden Menschen in ihrer Beschränktheit nicht zur Erkenntnis durchringen können, dass die Existenz des andern auch ihre Existenz bedeutet und ein disziplinierter Einkauf auch ihre Rechte und Vorteile gewährleisten würde. Und doch ist einzig und allein nur auf diesen Grundlagen ein Gedeihen unseres Gewerbes möglich. Trifft diese Tatsache aber zu, so fragt man sich, was denn die Verleiher noch abhält, einen Einkaufsring zu bilden, da sie doch gestützt auf ihre Verbindungen und Kapitalkraft es in der Hand haben, die Produktion im Ausland sich zu sichern. Dann können sie aber auch den Bitten und Flehen der kleinen, um ihre Existenz ringenden Theaterbesitzer weitgehendes Entgegenkommen zeigen, ohne immer wieder die übersetzten Preise in Kalkulation stellen zu müssen. Ich könnte bereits verschiedene Verleiher mit Namen nennen, die mit tiefstem Verständnis und menschlicher Rührung diesen unseligen Beschluss mit Worten härtester Verachtung geisselten und damit ihre Einsicht für die Situation der kleinen Theaterbesitzer bekundeten, die einem unbarmherzigen Schicksal ausgeliefert sind.

Muss denn unser Vorstand an höchster Stelle diese Verleiher bekanntgeben, die in harter Ablehnung der Not in unserem Gewerbe gegenüberstehen, nur weil sie eine verschiedenartige Auffassung ihrer Interessen trennt? Oder wollen nicht die Herren Verleiher, bevor es soweit kommt, endlich von ihrem Beschluss des Minimalpreises abgehen, um dadurch ein erspriessliches Zusammenarbeiten zu ermöglichen? Und wäre es nicht besser, sie würden, solange in Bern noch keine entscheidenden, definitiven Beschlüsse gefasst sind, eine kurze Atempause einschalten, um darüber nachzudenken, ob nicht ein Modus für einen geordneten Filmeinkauf zu finden ist, der die für unser Gewerbe und die ganze Volkswirtschaft schädliche Ueberbietung für alle Zukunft verhindern würde? Dies ist bis jetzt leider an den eigenen innern Gegensätzen der Verleiher gescheitert.

Erst wenn die Notwendigkeit einer solchen Werte erhaltenden Einstellung bei den Herren Verleiheren aufdämmert, wird man wieder an das Verantwortungsbewusstsein dieser kleinen Interessengruppe glauben können. Wieviele Millionen, durch die wilden Einkäufe der Verleiher der schweizerischen Wirtschaft schon entzogen wurden, ist ein Kapitel für sich, ein anderes aber, ob durch ein solches Gebahren eine grosse Anzahl Gewerbetreibender an den Rand des Abgrundes gebracht werden soll.

Georg EBERHARDT.

BUNDESGESETZ

über die

wöchentliche Ruhezeit

(vom 26. September 1931).

Dieses Bundesgesetz und die Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1934 wurde durch Bundesratsbeschluss als per 1. September 1934 in Kraft tretend erklärt.

Wir bringen nachstehend einzelne Bestimmungen aus dem Gesetz und der Verordnung, die auch für das Lichtspielwesen Bezug und Geltung haben.

ERSTER ABSCHNITT

Geltungsbereich

Art. 1.

- ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen und privaten Betriebe
- a. des Handels;
- b. des Handwerks und der Industrie, soweit nicht die bundesrechtlichen Vorschriften über die Arbeit in den Fabriken anwendbar sind;
- c. des Verkehrs, soweit nicht die bundesrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten und über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten anwendbar sind;
- d. verwandter Wirtschaftszweige.

Art. 2.

- ¹ Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die im Dienst eines dem Gesetz unterstellten Betriebes beschäftigt werden, sei es im Betriebe selbst, sei es bei Verrichtungen, die damit im Zusammenhang stehen.

Art. 3.

- ² Ausgenommen sind
- a. die Familienmitglieder der Betriebsinhaber;
- b. die Betriebsleiter und die Mitglieder ihrer Familien;
- c. Personen, denen eine höhere Vertrauensstellung im Betrieb oder eine auswärtige Vertretung des Betriebes übertragen ist;
- d. Personen, die landwirtschaftliche oder häusliche Dienste verrichten;
- e. Personen, die in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte tätig sind (Heimarbeiter);
- f. Personen, die im gleichen Betriebe nicht während der ganzen Tagesarbeitszeit oder nicht während der ganzen Woche beschäftigt sind.

Art. 4.

- Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über die Anwendung der Art. 1 und 2 erlassen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Ruhezeit

1. Allgemeine Vorschriften.

Art. 5.

- ¹ Den Arbeitnehmern ist jede Woche eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Art. 6.

- Die Ruhezeit ist für alle Arbeitnehmer einheitlich auf den Sonntag zu legen, ausser wenn die Arbeit an Sonntagen gesetzlich zulässig ist.

Art. 7.

- ¹ Für Arbeitnehmer, die ordentlicherweise Sonntagsarbeit verrichten, ist die Ruhezeit auf einen Werktag zu legen.

- ² Bei Sonntagsarbeit von mehr als vier Stunden beträgt die werktägliche Ersatzruhe mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgende Stunden. Bei Sonntagsarbeit von nicht mehr als vier Stunden beträgt sie mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit; sie muss der gewöhnlichen Ruhezeit unmittelbar vorausgehen oder folgen.

- ³ Die Ruhezeit muss im Zeitraum von drei Wochen wenigstens einmal auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen.

Art. 8.

- ¹ Die wöchentliche Ruhezeit kann vorübergehend gekürzt werden oder gänzlich wegfallen, wenn dies nötig ist, um ernstliche Betriebsstörungen zu verhüten oder zu beseitigen, der Verderbnis von Stoffen oder Waren vorzubeugen, einen sonstigen Notstand zu beheben oder aussergewöhnlichen Arbeitsandrang zu bewältigen.
- ² Die Kantone können diese Ausnahmen von einer Bewilligung abhängig machen.
- ³ In allen Fällen muss eine entsprechende Ersatzruhe zu anderer Zeit eingeräumt werden.

Art. 9.

- ¹ Die Ruhezeit kann eingeschränkt oder anders eingeteilt werden:
- a. in der Krankenpflege, soweit sie unter das Gesetz fällt;
- b. wenn die Aufrechterhaltung, die Beaufsichtigung oder die Wartung des Betriebes, die Lebensmittelversorgung, die Pflege von Tieren und Pflanzen, oder andere zwingende Gründe es erfordern.

- ² Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 11.

- Arbeitnehmern, die an Sonntagen beschäftigt sind, ist die nötige freie Zeit zum Besuch des Gottesdienstes einzuräumen.

Art. 13.

- Den Arbeitnehmern ist untersagt, während der Ruhezeit Berufsarbeit für Dritte auszuführen.

Art. 14.

- ¹ Die Ruhezeit darf nicht durch eine Abfindung in Geld ersetzt werden.
- ² Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis zu Ende geht, bevor sie eine ihnen zukommende Ersatzruhe geniessen konnten, haben jedoch Anspruch auf eine Entschädigung, die sich nach dem Barlohn und gegebenenfalls dem Gegenwert freier Wohnung und Verpflegung bemisst. Dieser Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis durch Verschulden oder auf Verlangen des Arbeitnehmers oder aus anderen Gründen, für die der Betriebsinhaber nicht verantwortlich ist, vorzeitig gelöst wird.

DRITTER ABSCHNITT

Strafbestimmungen

Art. 23.

- ¹ Mit Busse von zehn bis zu fünfhundert Franken wird bestraft

- a. der Betriebsinhaber oder die für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person, die den unter das Gesetz fallenden Arbeitnehmern die in den Art. 5 bis 11 und 15 bis 22 vorgeschriebenen Ruhe- und Freizeiten nicht gewährt;

- b. der unter das Gesetz fallende Arbeitnehmer, der während der wöchentlichen Ruhe- und Freizeit Berufsarbeit für Dritte ausführt.
- ² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu hundert Franken.

Art. 25.

- Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen ist Sache der Kantone.

Art. 26.

- Der Bundesrat kann gegen die endgültigen Entscheide der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden gemäss Art. 161 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Kassationsbeschwerden erheben. Er kann verlangen, dass diese Entscheide einer von ihm bezeichneten Amtsstelle unentgeltlich eingesandt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Vollziehungsbestimmungen

Art. 27.

- ¹ Der Bundesrat erlässt die in diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen und Vollzugsvorschriften.

- ² Die Durchführung des Gesetzes und der Verordnungen liegt den Kantonen ob. Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane.

- ³ Der Bundesrat übt die Oberaufsicht aus.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

Art. 28.

- ¹ Kantonale Vorschriften über die wöchentliche Ruhezeit in den von diesem Gesetz erfassten Betrieben sind aufgehoben.

- ² Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften über Arbeitszeit, über Betriebe- und Ladenschluss sowie über die Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit.

- ³ Die Kantonsregierungen bezeichnen die Vorschriften, die unter Abs. 2 fallen und in Kraft bleiben. Diese Ausscheidung, unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 29.

- Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest. Er kann für einzelne Betriebsgruppen eine angemessene Übergangszeit bestimmen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 26. September 1931.

Der Präsident: Sträuli,
Der Protokollführer: F. v. Ernst.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 26. September 1931.

Der Präsident: Charmillot,
Der Protokollführer: Kaeslin.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

- Das vorstehende, am 30. September 1931 öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt am 1. September 1934 in Kraft.

Bern, den 11. Juni 1934.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:
G. Bovet.
